

SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2007/2 vom 2. Oktober 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_OH_2007_2

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2007/2 du 2 octobre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2007/2 del 2 ottobre 2007

Regeste

Die Straftat muss adäquat kausal für den Schaden sein. Dies lässt sich vorliegend nicht beurteilen, weshalb der Sachverhalt weiter abzuklären ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Oktober 2007, OH 2007/2).

Erwägungen

E. 2

a) Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a OHG leisten und vermitteln die Beratungsstellen der Opferhilfe dem Opfer medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Die Opferhilfe unterscheidet zwei Phasen: Die Soforthilfe soll so schnell wie möglich wirksam werden und dem Opfer die zur Bewältigung der unmittelbaren Folgen der Straftat notwendige Hilfe verschaffen (Art. 3 Abs. 2 und 3 OHG). Die längerfristigen Massnahmen dienen demgegenüber insbesondere der Verarbeitung der Erlebnisse durch das Opfer (BB1 1990 II 978 f.; Peter Gomm/Dominik Zehntner, Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 2005, Art. 3 N 50 ff.). b) Opfer einer Straftat im Sinne des OHG erhalten gemäss Art. 2 Abs. 1 OHG Hilfe unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat. Anspruchsvoraussetzung für die Opferhilfe ist damit grundsätzlich ein tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten, eine schuldhaft Tatbegehung wird ausdrücklich nicht vorausgesetzt. Ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Straftat gegeben sind, bildet erst Gegenstand des Strafverfahrens. Im Bereich der Beratung und der übrigen Hilfe gemäss Art. 3 OHG wie auch für die Schutzrechte des Opfers gemäss Art. 5 ff. OHG ist daher nicht vorauszusetzen, dass die Tatbestandsmässigkeit und die Rechtswidrigkeit einer Straftat bereits erstellt sind. c) Die Anforderungen an die Gewährung der Soforthilfe sind grundsätzlich nicht hoch einzustufen, ist doch Sinn dieses Instrumentes gerade, die betroffenen Opfer in der aktuellen Situation schnell und unbürokratisch zu unterstützen (BGE 125 II 265 E. 2 c/aa; Eva Weishaupt, Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes, Zürich 1998, S. 44). Voraussetzung ist immerhin das Vorliegen einer Dringlichkeit und ein enger Zusammenhang mit der Straftat (Ruth Bantli Keller/Ulrich Weder/ Kurt Meier, Anwendungsprobleme des Opferhilfegesetzes, in: plädoyer 5/95 S. 33; Gomm/ Zehntner, a.a.O., Art. 3 N 43 sowie N 47). Sind die Voraussetzungen für die Soforthilfe erfüllt, ist diese für das Opfer unentgeltlich (Art. 3 Abs. 4 OHG). Die Empfehlungen zur Anwendung des Opferhilfegesetzes sehen für die Gewährung einer Notunterkunft im Rahmen der Soforthilfe ein Minimum von 14 Tagen vor. Das Bundesgericht hat jedoch festgehalten, dass die Soforthilfe nicht auf eine bestimmte Dauer resp. einen bestimmten Zeitraum zu begrenzen ist, auch wenn sie von Dritten erbracht wird und Kosten verursacht (unveröffentlichtes Bundesgerichtsurteil 1A.38/1997 vom 17. September 1997, E.2). Damit

ist im Einzelfall zu prüfen, ob weitere Hilfe zu leisten ist, wenn das Opfer um diese Hilfe ersucht. d) Die Vorinstanz bzw. die "In Via" Fachstelle für Kinderschutz, die von ersterer einen Leistungsauftrag hat (vgl. <http://www.kispisg.ch/?menu=ksz&sub=invia>), hat am 30. Januar 2007 Kostengutsprache für die Notplatzierung im Kinderheim Z. ___ St. Gallen im Rahmen von Fr. 1'000.-- pro Kind erteilt (act. G 3.1 und 3.2) und somit die potentielle Opfereigenschaft der Rekurrentinnen durch die Gewährung von Soforthilfe anerkannt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist für die Anspruchsprüfung der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Soforthilfe massgebend (BGE 125 II 270 E. 2/c/bb). Nachdem das Kinderspital St. Gallen die Rekurrentinnen wegen dringenden Verdachts auf Kindsmisshandlung stationär aufgenommen hatte, fiel in diesem Zeitpunkt eine Straftat wie Tötlichkeit oder einfache Körperverletzung ohne weiteres in Betracht, auch wenn die begangenen Straftaten nicht genauer dargelegt wurden, da im Bereich der Hilfe im Rahmen von Art. 3 OHG - wie ausgeführt - Tatbestand und Rechtswidrigkeit nicht bereits erstellt sein müssen. Der Eintritt der Rekurrentinnen ins Kinderheim war bei dem in jenem Zeitpunkt bestehenden Verdacht auf Kindsmisshandlung erforderlich und dringlich. Die Erforderlichkeit und Dringlichkeit der Fremdplatzierung ist vorliegend denn auch nicht umstritten. Umstritten ist hingegen, ob die anhaltende Platzierung der Geschwister im Kinderheim immer noch kausal auf die allfällige Kindsmisshandlung zurückzuführen ist.

E. 3

a) Die Rekurrentinnen (bzw. deren Vertreter) gehen davon aus, dass die Platzierung im Kinderheim als Soforthilfe kausal im Zusammenhang mit dem Verdacht auf die Kindsmisshandlung stehe, weshalb die Opferhilfe die Kosten für die Fremdplatzierung zu übernehmen habe. Die Vorinstanz ist hingegen der Ansicht, dass die (fortdauernde) Fremdplatzierung nicht kausal bzw. höchstens zu einem geringen Teil auf die allfällige Kindsmisshandlung zurückzuführen, sondern durch die Erziehungsunfähigkeit der Mutter begründet sei. b) Auch im Opferhilfegesetz gilt der Grundsatz, wonach eine Entschädigung (bzw. Hilfe) nur dann geschuldet ist, wenn ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem vom Opfer erlittenen Schaden (bzw. der Notsituation) und der Straftat besteht. Wie im Haftpflichtrecht handelt es sich dabei um eine unabdingbare Voraussetzung für die Leistungspflicht (vgl. AJP 2003 Nr. 12 S. 1487). Das Erfordernis des adäquaten Kausalzusammenhangs besteht darin, zu erfahren, ob das eine Haftung auslösende Element - die Straftat - nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (vgl. BGE 123 III 112). c) Die Leistungen aus dem OHG haben grundsätzlich subsidiären Charakter. Unter Berufung auf BGE 125 II 230 macht die Vorinstanz dazu geltend, angeordnete Kinderschutzmassnahmen seien nicht durch die Opferhilfe, sondern – soweit die unterhaltspflichtigen Eltern nicht leistungsfähig sind – durch die Sozialhilfe zu decken. Im angeführten Bundesgerichtsentscheid ging es freilich nur darum, ob die Opferhilfe nachträglich (nämlich rund zwei Jahre nach einem Heimeintritt) Kosten für Massnahmen übernehmen müsse, die eine andere in der Sache zuständige Behörde ohne Einbezug der Beratungsstelle angeordnet habe (BGE 125 II 235). Eine solche Konstellation ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da die Beratungsstelle bzw. die "In Via" zu Beginn der fraglichen Fremdplatzierung einbezogen wurde, wie deren Kostengutsprache vom 30. Januar 2007 zeigt. Im Übrigen hat das Versicherungsgericht entschieden, dass eine Leistungspflicht der Opferhilfe (weiter) bestehen kann, auch wenn eine Fremdplatzierung nicht nur aus opferhilferechtlichen, sondern auch kinderschutzrechtlichen Gründen erfolgt

(Urteil des Versicherungsgerichts vom 26. März 2004 i.S. D.D., E. 4 und 5 [OH 2002/2]). Ferner hat das Versicherungsgericht im Urteil vom 22. September 2005 i.S. J.H. (OH 2005/1) ausdrücklich festgehalten, dass die Leistungspflicht nicht automatisch nach Tätigwerden der Vormundschaftsbehörde endet (Urteil S. 9 E. 3c). Die Meinung der Vorinstanz, wonach Kindesschutzmassnahmen grundsätzlich nicht durch die Opferhilfe, sondern durch die Eltern bzw. die Sozialhilfe zu finanzieren seien, würde darauf hinaus laufen, dass Minderjährige praktisch keine Hilfe nach Art. 3 OHG für sich in Anspruch nehmen könnten. Ein derartiger Ausschluss ist indessen im OHG nicht vorgesehen. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob und wie lange eine Hilfe im Sinne von Art. 3 OHG auch bei Minderjährigen angezeigt ist.

E. 4

a) Aufgrund der vorliegenden Akten ist bekannt, dass die Rekurrentinnen am 16. Januar 2007 stationär im Kinderspital wegen dringenden Verdachts auf Kindsmisshandlung aufgenommen wurden. Am 19. Januar 2007 informierte das Spital die Vormundschaftsbehörde (act. G 1.5). Die Vormundschaftsbehörde entzog den Eltern gleichentags die Obhut und beschloss die Geschwister im Sinne von Art. 310 Abs. 1 ZGB bis auf weiteres im Kinderspital zu belassen (act. G 1.7). Am 30. Januar 2007 ersuchte die Vormundschaftsbehörde die Vorinstanz um Kostengutsprache für eine Notunterkunft der Geschwister gemäss Art. 3 OHG im Kinderheim Z.____. Diese wurde im Rahmen von Fr. 1'000.-- bei Tageskosten von Fr. 249.-- gewährt (act. G 3.1 und 3.2). Am 31. Januar 2007 wurden die Geschwister im Kinderheim Z.____ aufgenommen. Am 5. Februar 2007 wurde das Gesuch um weitere Kostengutsprache eingereicht, welches zur nun angefochtenen Verfügung führte (act. G 1.4). Am 6. Februar 2007 erhob die Vormundschaftsbehörde Strafanzeige (act. G 1.6). b) Es ist offenkundig und unbestritten, dass der dringende Verdacht auf Misshandlung unmittelbarer Anlass für die stationäre Aufnahme am 16. Januar 2007 in das Kinderspital war, von wo die Geschwister am 31. Januar 2007 in den Z.____ entlassen wurden (vgl. Bericht des Ostschweizer Kinderspitals vom 5. Februar 2007, act. G 1.5). Für jedes der Geschwister hat die Vorinstanz Soforthilfe im Rahmen von Fr. 1'000.-- geleistet. Dies reichte, um in etwa die Kosten für vier Tage Aufenthalt im Kinderheim Z.____ zu decken. Ob danach die weitere Fremdplatzierung auf eine anhaltende Gefährdungssituation der Kinder bzw. auf die mutmasslichen Straftaten nun hauptsächlich auf die Erziehungsunfähigkeit der Mutter zurück zu führen war, lässt sich anhand der Akten nicht beurteilen. So ist sowohl unklar, wann feststand, dass die Geschwister längere Zeit im Kinderheim bleiben, als auch, ob es sich dabei um eine dauerhafte oder eine vorübergehende Lösung handelt. Gemäss Bericht des Ostschweizer Kinderspitals vom 5. Februar 2007 (act. G 1.5) war die Unterbringung der Geschwister im Kinderheim Z.____ damals nur als vorübergehende Lösung vorgesehen. Für die Geschwister würde, wie ihnen die Vormundschaftsbehörde mitgeteilt habe, eine Pflegefamilie gesucht. Da sich die Vorinstanz aus grundsätzlichen Überlegungen gegen eine weitere Finanzierung der Fremdplatzierung stellte, hat sie dazu auch keine weiteren Abklärungen getroffen. Solche sind aber unabdingbar um zu beurteilen, bis zu welchem Zeitpunkt eine Hilfe im Sinne von Art. 3 OHG angezeigt war. Die Sache ist daher an die Vorinstanz zurück zu weisen, damit sie weitere Sachverhaltsabklärungen vornehmen kann. Dabei wird sie insbesondere die Straf- und allenfalls die Vormundschaftsakten beizuziehen und einen Bericht des Kinderheims Z.____s einzuholen haben, um einerseits zu klären, ob Straftaten vorlagen, und andererseits um festzustellen, weshalb die Kinder weiterhin im Kinderheim untergebracht blieben, ob beispielsweise eine akute Bedrohungssituation vorgelegen hat.

E. 5

a) Der Rekurs ist deshalb teilweise gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 4. April 2007 aufzuheben und die Sache zur weiteren Sachverhaltsermittlung im Sinne der Erwägungen und anschliessenden Neuverfügung an die Vorinstanz zurück zu weisen. b) Auf die Erhebung einer Entscheidegebühr ist gestützt auf Art. 97 VRP zu verzichten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen, die Verfügung vom 11. April 2007 aufgehoben und die Sache zur weiteren Sachverhaltsermittlung im Sinne der Erwägungen und zur anschliessenden Neuverfügung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.